

Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode

19.07.2016 Drucksache 17/12618

Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Katharina Schulze, Gisela Sengl, Christine Kamm, Ulrich Leiner, Claudia Stamm und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Teilhabe und Selbstbestimmung garantieren – Armut verhindern: für ein gutes Bundesteilhabegesetz!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die massiven Bedenken der betroffenen Menschen mit Behinderung gegen den vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Bundesteilhabegesetz, die sowohl in der Verbändeanhörung des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration am 10. Mai 2016 als auch im Fachgespräch des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration des Landtags am 14. Juli 2016 formuliert wurden, ernst zu nehmen und ihre bislang zustimmende Haltung zum Bundesteilhabegesetz zu revidieren, falls es im vorgesehenen Zeitablauf nicht gelingt, an zentralen Punkten Korrekturen in dem Gesetzentwurf durchzusetzen.

Die Staatsregierung setzt sich im Bundesrat für ein inklusives Bundesteilhabegesetz ein, welches den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention gerecht wird.

Das Gesetz muss dabei unbedingt die folgenden Mindeststandards erfüllen:

- Es muss sichergestellt werden, dass Niemand, der bisher Eingliederungshilfe bekommt, durch das im Gesetzentwurf neu definierte Kriterium einer wesentlichen Behinderung diese Berechtigung verliert und damit schlechter gestellt wird als bisher
- 2. Der Mehrkostenvorbehalt (§ 104 Abs. 2 SGB IX), nachdem die Höhe der Kosten einer gewünschten Leistung die Höhe der Kosten für eine vergleichbare Leistung eines anderen Leistungsanbieters nicht unverhältnismäßig übersteigen darf, ist zu streichen bzw. deutlich zu verändern.
- 3. Das sogenannte Poolen von Leistungen gemäß § 116 Abs. 2 SGB IX und § 112 Abs. 4 SGB IX

- darf nur mit Zustimmung der Leistungsempfänger erfolgen.
- 4. Die Schlechterstellung von Menschen, die zusätzlich zu Eingliederungshilfeleistungen Hilfe zur Pflege oder Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung erhalten, ist zu verhindern.
- Es ist eine adäquate Mitfinanzierung der notwendigen Teilhabeleistungen durch den Bund sicherzustellen.
- Die im Gesetz implementierte Kostenbremse ist aufzuheben und der voraussichtliche Mehrbedarf der Kostenträger bei der Finanzierung der Eingliederungshilfeleistungen einzukalkulieren.

Begründung:

Mit dem Bundesteilhabegesetz war der Anspruch auf einen Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik weg vom Prinzip der Fürsorge hin zu einer gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe verbunden. Die Leistungen der Eingliederungshilfe sollten aus dem System der Sozialhilfe herausgelöst und zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickelt werden. Das Bundesteilhabegesetz ist ein wichtiger und unverzichtbarer Baustein in der Umsetzung der Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention. Die dort definierten Leistungen betreffen unmittelbar die Lebenssituation zahlreicher Menschen mit Behinderung in Bayern.

Schon jetzt ist absehbar, dass ein struktureller Umbau der Eingliederungshilfe, hin zu mehr Angeboten im häuslichen Bereich und zu mehr Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, zumindest in der Anfangsphase zu Mehrkosten führen könnte. Die derzeit vorgesehene Verteilung der vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel steht dem Ziel, ein echtes Bundesteilhabegesetz zu schaffen, diametral entgegen. Der Bund muss sich deshalb, wie ursprünglich zugesagt, unmittelbar an den Kosten der Eingliederungshilfe beteiligen.

Das neue Kriterium einer "wesentlichen Behinderung" zur Bestimmung des leistungsberechtigten Personen-kreises, wonach nur Personen Ansprüche auf Eingliederungshilfe haben, die in mindestens fünf von neun Lebensbereichen auf Hilfe und Unterstützung zur Teilhabe angewiesen sind, darf nicht dazu führen, dass ganze Personengruppen, wie z.B. die Sinnesbehinderten, zukünftig von den Leistungen ausgeschlossen werden. Die Neudefinition des leistungsberechtigten Personenkreises nach § 99 SGB IX ist deshalb ent-

sprechend zu revidieren. In der Eingliederungshilfe muss auch weiterhin das Prinzip der personenzentrierten und individuellen Bedarfsdeckung gelten.

Menschen mit Behinderung haben das Recht, selbst zu entscheiden, wo, wie und mit wem sie wohnen und leben möchten. Das Wunsch- und Wahlrecht der Betroffenen darf nicht durch strenge Kostenvorbehalte wesentlich eingeschränkt oder relativiert werden. Leistungen zur Teilhabe müssen sich am individuellen Bedarf orientieren und dürfen nicht rein aus Kostengründen verweigert werden. Der Mehrkostenvorbehalt nach § 104 Abs. 2 SGB IX widerspricht dem Ziel der Personenzentrierung und der Stärkung des Wunschund Wahlrechts und sollte deshalb zumindest stark eingeschränkt werden. Niemand darf aus Kostengründen dazu gezwungen werden, seine eigene Wohnung zu verlassen und in einer stationären Einrichtung zu leben.

Ebensowenig dürfen Menschen mit Behinderungen dazu gezwungen werden, aus Kostengründen ihre individuellen Teilhabe- und Unterstützungsleistungen mit anderen Menschen zu teilen. Die gemeinsame Erbringung von Leistungen zur Sozialen Teilhabe auch über den Kopf der Betroffenen hinweg, verstößt gegen deren Anspruch auf eine individuelle und personenzentrierte Leistungserbringung. Das vorgesehene "Zwangspoolen" von Leistungen verletzt das

Wunsch- und Wahlrecht behinderter Menschen. Das "Poolen" von Leistungen darf deshalb nur mit Zustimmung der betroffenen Leistungsempfänger erfolgen.

Behinderte Menschen müssen eine echte Chance haben, trotz ihrer Behinderung nicht lebenslang auf dem Niveau der Sozialhilfe leben zu müssen. Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung müssen Menschen mit Behinderung auch weiterhin vorrangig mit ihrem Einkommen und Vermögen zur Finanzierung der Leistungen der Eingliederungshilfe beitragen. Der versprochene Paradigmenwechsel, weg vom Prinzip der Fürsorge hin zu einer vollen und gleichberechtigten Teilhabe behinderter Menschen, wurde nur zu einem Teil umgesetzt. Von den erhöhten Freibeträgen bei Einkommen und Vermögen profitieren nur wenige Menschen. Wer zusätzlich andere Sozialleistungen, wie Hilfe zur Pflege oder Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung erhält, bleibt im System der Sozialhilfe. Schwerstpflegebedürftige oder geistig behinderte Menschen stehen unter Umständen sogar noch schlechter da. Die Leistungen zur Sozialen Teilhabe sind deshalb als Nachteilsausgleich ohne Anrechnung von Einkommen und Vermögen zu gewähren. Insbesondere für Menschen mit schweren und Mehrfachbeeinträchtigungen sowie einem hohen Assistenzbedarf sind sonst durch das Bundesteilhabegesetz keine echten Verbesserungen zu erwarten.